

Überzeugung zugehörig war oder nicht. Infolgedessen werden zahlreiche Behauptungen als „Rechtsweisungen- bzw. -abweisungen“ betrachtet, die es in Wahrheit nicht sind und es ergibt sich in zahlreichen Fällen — unvermeidlich — die Meinung, daß jemand ein besonderes „Recht“ hatte, während er in Wahrheit nur eine andere besondere Macht hatte, nämlich die Macht, durch eine Schein-Rechtsweisung eine für einen Anderen ungünstige Zurechnung herbeizuführen. In zahlreichen besonderen Fällen läßt sich also von den „Außenstehenden“ gar nicht feststellen, ob jemand ein besonderes „Recht“ oder nur ein „Schein-Recht“ hatte, da eben nicht festgestellt werden kann, ob dem „Richter“ besondere Überzeugung in Wahrheit zugehört hat oder nicht. Gewiß wird niemand sagen wollen, daß A gegenüber dem B ein besonderes Recht hatte, weil er die Macht hatte, durch eine offenkundig gewordene Bestechung eine „Schein-Rechtsweisung“ und dadurch eine für den B ungünstige Vollstreckung zu veranlassen. Was aber im Falle eines offenkundig überzeugungswidrigen Verhaltens des „Richters“ gilt, gilt auch für die zahlreichen Fälle eines nicht offenkundig überzeugungswidrigen Verhaltens des Richters. Nennt jemand ein „Schein-Recht“ ein „Recht“, so verwechselt er die Macht, durch Forderungen besondere ungünstige Schein-Zurechnungen herbeizuführen mit der Macht, durch Forderungen in einem Rechtsverfahren besondere ungünstige Zurechnungen herbeizuführen, er verwechselt Behauptungen, die in der „Form“ von Rechtsweisungen bzw. -abweisungen auftreten, mit Rechtsweisungen bzw. -abweisungen, die nur aus der Zugehörigkeit besonderen Willens zu besonderer Seele bestimmt werden können, nämlich des Willens, kraft besonderer Überzeugung zu urteilen.

Der Umstand aber, daß die Überzeugung des „als Rechtsrichter Beamteten“ in vielen Fällen irrig ist, der „als Rechtsrichter Beamtete“ zwar den an ihn gerichteten Befehle erfüllt, in dieser Erfüllung aber nicht den Sinn jenes Befehles trifft, hinsichtlich dessen er zu urteilen hat, also zwar eine „als Rechtsweisung gemeinte Weisung“ bzw. eine „als Rechtsabweisung gemeinte Abweisung“, aber keine „Rechtsweisung bzw. -abweisung“ erteilt, gibt Anlaß zum Aufbau des — hier nicht weiter zu betrachtenden — „Instanzensystems“, welches auch den Zweck hat, schließlich zu einer als Rechtsweisung bzw. -abweisung gemeinten Weisung bzw. „Abweisung kraft irrtumfreier Überzeugung“, also zu einer „Rechtsweisung- bzw. -abweisung“ zu gelangen. Schließlich kommt es aber immer zu einer unaufhebbaren „Weisung bzw. Abweisung“, und wenn dann, was sehr oft der Fall ist, behauptet wird, daß jene „Weisung bzw. Abweisung“ zwar pflichtgemäß, also kraft besonderer Überzeugung erfolgt ist, aber doch unrichtig sei, wird auch gesagt, daß jenes richterliche Urteil „rechtswidrig“ sei. Die Rede von